Haushaltssatzung der Gemeinde Nörvenich für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S.916) hat der Rat der Gemeinde Nörvenich mit Beschluss vom 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan für das Jahr 2026 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.992.671€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.153.814€

im Finanzplan für das Jahr 2026 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	34.117.580€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	37.388.380€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.315.377€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.314.000€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.696.900€

und im Ergebnisplan für das Jahr 2027 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.982.622€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.839.233€

im Finanzplan für das Jahr 2027 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	35.109.161€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	37.078.799€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.789.877€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.472.000€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0€
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.684.600€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird
für 2026 auf 0€ und
für 2027 auf 0€ festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Fehlbetrag 2026 in Höhe von 5.161.143€ und 2027 in Höhe von 3.856.611€ wird der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage entnommen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für 2026 auf 12.000.000€ und
für 2027 auf 12.000.000€ festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 mit einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe der nachfolgenden Hebesätze hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	786 %
1.2	für die Grundstücke (Grundstück B) auf	846 %
2.	Gewerbesteuer auf	561 %

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2033 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

(1) Im Sinne des § 20 KomHVO gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
- die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

§ 9

(1) Im Sinne der § 4 Abs. 5 und § 21 KomHVO gelten folgende Regelungen:

Für die folgenden Aufwendungen und Auszahlungen werden jeweils teilplanübergreifend

Deckungskreise gebildet:

a) Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51)

b) Abschreibungsaufwendungen (Kontengruppe 57)

c) interne Leistungsverrechnungen (Kontengrupp 58)

d) weitere Aufwendungen der lfd. Verwaltungstätigkeit (Kontengruppen 52 – 54)

e) alle investiven Auszahlungen eines Produktverantwortlichen werden zu einem Deckungskreis zusammengefasst.

f) Zins- und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55)

Die dargestellten Deckungskreise gelten auch für die, mit den jeweiligen Aufwendungen korrespondierenden Auszahlungen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bewirtschaftung der Deckungskreise nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

(2) Gemäß den Vorgaben des § 14 KomHVO gelten die Deckungsvermerke nicht für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Beigeordneten.

(3) Mehrerträge bei einzelnen Ertragskonten berechtigen zu Mehraufwendungen bei einzelnen Aufwandskonten unter der Voraussetzung, dass

a) ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand besteht, oder

b) es nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit führt,

c) zweckgebundene Mehrerträge ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden.

(4) Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen unter der Voraussetzung, dass

a) es nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus Investitionstätigkeit führt,

b) zweckgebundene Mehreinzahlungen ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden.

Die in den Absätzen (3) und (4) genannten unechten Deckungskreise dürfen nicht zu einer Mittelbereitstellung der echten Deckungskreise führen.

Nörvenich, den 13.11.2025/ 03.12.2025/ 05.02.2026



Dr. Timo Czech
Bürgermeister